

# Die Reform des niedersächsischen Gefahrenabwehrrechts vom 10.12.2003

- Nds. GVBl. Nr. 30/2003, S. 414 ff.
- Der Gesetzeswortlaut wurde nur punktuell geändert, die Numerierung der Vorschriften ist geblieben. Die Änderungen konzentrieren sich auf die §§ 2 Nr. 1, 13 - 47 und 76 II.
- Das Gesetz wird vorauss. demnächst neu bekanntgemacht (vgl. Art. 3 des Änderungsgesetzes).

## I. Rückbenennung des NGefAG in "Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG)"

- so hieß das Gesetz vor der großen Reform von 1994

## II. Wiedereinführung des Schutzgutes der "öffentlichen Ordnung"

- durch Einfügung der Worte "oder Ordnung" in § 2 Nr. 1 lit. a
- das umstr. Schutzgut war bei der Reform von 1994 gestrichen worden

## III. Wiedereinfügung einer Regelung zum finalen Rettungsschuß

- neuer § 76 II S. 2: "Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist."
- eine ähnliche Regelung war erst 1994 aufgehoben worden

## IV. Änderungen bei den Spezialermächtigungen

### 1) Erweiterungen der besonderen Befugnisse nach §§ 11 ff.

- Platzverweisung aus der eigenen Wohnung zum Schutz des Partners (neuer § 17 I - III)
- Inobhutnahme Minderjähriger, die sich der Sorge der Erziehungsberechtigten entzogen haben (neuer § 18 III)
- weitere Änderungen in §§ 14 I, 15 I, 19 - 21, 22 I, 24 V, 25 I

### 2) Erweiterungen der Befugnisse zur Datenverarbeitung nach §§ 30 ff.

- Aufzeichnung von Telekommunikationsverbindungsdaten mit Einwilligung des Anschlußinhabers (neu gefaßter § 33)
- Datenerhebung durch *Überwachung der Telekommunikation* (neue §§ 33a - 33c)
  - auch Geräte- und Standortermittlung von Mobiltelefonen (§§ 33a I, II Nr. 3, 33b I)
  - auch Unterbrechung der Telekommunikation (§ 33b II)
  - auf Anordnung des Amtsgerichts (§ 33a III)
  - Auskunftspflicht der Telekommunikationsdienstleister (§ 33c)
  - Befristung dieser Regelungen auf fünf Jahre (Art. 4 II des Änderungsgesetzes)
- weitere Änderungen in §§ 30, 32, 34, 35, 36, 36a, 38 ff.